

§ 6 BbgBauAV (Brandenburg) — Verpflichtung zur Rekultivierung und Renaturierung

Brandenburgische Bau-Abgrabungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Eigentümer ist zur Rekultivierung oder Renaturierung verpflichtet. Soweit anstelle des Eigentümers ein Unternehmer die Abgrabung oder Aufschüttung auf eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt, ist auch er gemäß Satz 1 verpflichtet.

(2) Wird die Abgrabung oder Aufschüttung vorzeitig eingestellt, ist das Abbau-, Aufschüttungs- und Betriebsgelände unverzüglich gemäß Absatz 1 herzurichten. Kann wegen der vorzeitigen Einstellung die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht oder nur teilweise erfüllt werden, kann die untere Bauaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Verpflichtung zur Rekultivierung oder Renaturierung neu bestimmen. Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben hierzu alle zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Bauvorlagen einzureichen.

Zitiervorschlag: § 6 BbgBauAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgBauAV/6>